

1. Ergänzungstarifvertrag

für die Ärztinnen und Ärzte
im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

Zwischen

der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Heidrun Grünewald
(weiterhin „Carl-Thiem-Klinikum“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender

1. Ergänzungstarifvertrag

zur Änderung des Haustarifvertrages vom 28.04.2007

vereinbart:

1. Ergänzungstarifvertrag

§ 1

§ 11 Abs. (1) und (2) TV-Ärzte/CTK werden wie folgt neu gefasst:

§ 11

Bereitschaftsdienstentgelt

(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 40 v.H.	90 v.H.
II	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25 Euro,
EG II	32 Euro,
EG III	32 Euro,
EG IV	34 Euro.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

28.10.
Cottbus, den 2008

Für das Carl-Thiem-Klinikum

[Signature]

Für das Carl-Thiem-Klinikum

[Signature]

Für den Marburger Bund

[Signature]

Für den Marburger Bund

Niederschrift über die Redaktionsverhandlung zwischen dem Marburger Bund und der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zu einem TV-Ärzte/CTK und einem TVÜ-Ärzte CTK

Zeit: 7. Juni 2007, 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr
Ort: Potsdam
Teilnehmer: Frau GFin Grünewald und Kommission
Herr GF Husmann und Kommission

Die Tarifvertragsparteien einigen sich auf den Wortlaut der als Anlage beigefügten Tarifverträge und erklären sich zu einzelnen Punkten wie folgt:

1. zu § 11 TV-Ärzte/CTK

Eine Neubewertung der durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen aus Anlass der Überleitung erfolgt nicht.

2. zu § 26 TV-Ärzte/CTK:

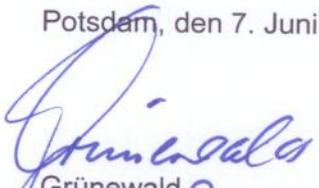
Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass im Fall der gerichtlichen Feststellung, dass § 26 Abs. 4 Satz 3 TV-Ärzte/CTK nicht mit dem AGG vereinbar ist, die Regelung ersatzlos entfallen soll.

3. zu § 4 TVÜ-Ärzte/CTK

¹Ärzte, die am 30. April 2007 die Bezeichnung „Oberarzt“ führen, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberarzt nach § 15 TV-Ärzte/CTK zu erfüllen, verlieren nicht die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung. ²Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe III ist hiermit nicht verbunden.

Die Niederschriftserklärungen 1 und 3 werden als Anlage zum Wortlaut der jeweiligen Tarifverträge aufgenommen.

Potsdam, den 7. Juni 2007


Grünewald
J. 6. 07


Husmann